

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 25.10.2018

Neufassung der Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Friedhofssatzung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Friedhofssatzung der Stadt Weiterstadt wurde überarbeitet und neu gefasst. Für die Überarbeitung wurden die Erfahrungswerte der Verwaltung, der Friedhofsmitarbeiter sowie vergleichbare Regelungen anderer Gemeinden und die Mustersatzung des HSGB herangezogen. Die Neufassung enthält sowohl inhaltliche Änderungen als auch redaktionelle Änderungen.

Die Neufassung enthält im Vergleich zu der geltenden Satzung die folgenden wesentlichen Änderungen/Ergänzungen:

1. Gewerbliche Tätigkeiten: Gewerbliche Tätigkeiten bedürfen nur noch dann der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, wenn sie die Erstellung und Unterhaltung von Grabmälern zum Gegenstand haben (§ 9). Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof sind nur noch bis 16:00 Uhr gestattet.
2. Die Nutzung der Trauerhallen (insbesondere Nutzung der Kühlzellen und die Möglichkeit von Sargöffnungen) wurde ergänzt (§ 11).
3. Als neue Grabart wurden doppelte Urnengräber aufgenommen, da die bisherigen Urnengräber von ihren Abmessungen her nicht für vier Urnen ausreichend waren (§ 14 u.a.).
4. Es dürfen grundsätzlich keine Bestattungen in den Blumenfächern der Urnenwände mehr erfolgen (§ 23). Die Blumenfächer dürfen außerdem nicht mehr mit Platten o. ä. verschlossen werden (§ 26). Hierdurch soll dem entgegen gewirkt werden, dass Blumen mangels Ablagefläche vor den Urnenwänden abgelegt werden.
5. Die Maße der Grabstätten wurden überarbeitet. Insbesondere wurden die Abstände zwischen den Gräbern aus Gründen der Arbeitssicherheit angepasst. Diese müssen bei Sarggräbern 40 cm und bei Urnengräbern 30 cm betragen. Durch die neuen Abstände wird die Neustrukturierung einiger Bereiche auf den Friedhöfen erforderlich, da in die durch Grabräumung entstehenden Lücken aufgrund der größeren Abstände keine neuen Gräber mehr passen. Außerdem wird die Mindeststärke der Grabmäler nicht mehr vorgegeben. Diese müssen nur noch den Sicherheitsanforderungen genügen. Schließlich wurden für die doppelten Urnengräber Maße festgelegt.
6. Die Grabstätten dürfen nun zu 2/3 mit Stein bedeckt sein. Bisher durften maximal 1/3 der Grabstätte bedeckt werden.
7. Neu ist außerdem die Verpflichtung zur Erstellung und Unterhaltung von Grabeinfassungen (§ 31 Abs. 5).
8. Die Regelungen zur Grabräumung wurden ausführlicher gefasst (§ 34).

Drucksache 10/0612/1

Darüber hinaus enthält die Neufassung der Satzung noch diverse redaktionelle Änderungen (die Friedhofssatzung heißt nicht mehr Friedhofs**ordnung**, um Verwechslungen mit der Haus**ordnung** für die Friedhöfe zu vermeiden) sowie einige Verschiebungen in der Reihenfolge der Regelungen. Diese wirken sich jedoch inhaltlich nicht aus und sind daher hier nicht gesondert genannt. Alle Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

Finanzierung:

Die Neufassung der Friedhofssatzung hat keine wirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Sachverhalt wurde am 18. September 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

Neufassung der Friedhofssatzung 2018 (19 Seiten)

Synopse: Vergleich der bisherigen Friedhofssatzung mit der Neufassung